

Kolumne

Zur Unsitte der Deckungszusage unter Vorbehalt

Immer öfter geben Versicherer im Schadensfall ihren Kunden eine Deckungszusage unter Vorbehalt. Damit wollen sie ein Druckmittel gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Hand behalten, falls es zum Streit kommt. Besonders ärgerlich ist diese Taktik, wenn der Versicherer den Kunden zusätzlich monatelang mit Nachfragen zum Schadensfall mürbe macht.

Meldet der Versicherungsnehmer einen Schadensfall, so sollte der Versicherer – sobald ihm die relevanten Informationen vorliegen – entweder die Deckung zusagen oder ablehnen. Mittlerweile ist es jedoch fast zum Normalfall geworden, dass die Versicherer allenfalls eine Deckungszusage unter Rückforderungsvorbehalt erteilen. Die Rechtsfolge dieses Vorbehaltes ist, dass der Versicherer bereits gezahlte Geldbeträge zurückfordern kann, beispielsweise mit dem Argument, es habe sich im Nachhinein herausgestellt, dass doch kein Versicherungsfall vorliege.

Durch eine vorbehaltliche Deckungszusage wird also nicht abschließend geklärt, ob der Versicherer Deckung gewährt oder nicht, sondern es kommt zu einem Schwebezustand.

Andererseits ist diese vorbehaltliche Deckungszusage für den Versicherungsnehmer nicht völlig wertlos: Zahlt der Versicherer auf eine „vorbehaltliche“ Deckungszusage hin und fordert den gezahlten Betrag anschließend zurück, so trägt der Versicherer die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass kein Anspruch des Versicherungsnehmers besteht.

In der Praxis ist folgende Konstellation häufig zu beobachten – zumindest bei großen Schadenfällen: Der Versicherungsnehmer meldet unter Angabe aller aus seiner Sicht relevanten Sachverhaltsinformationen den Versicherungsfall. Der Versicherer stellt etli-

che Fragen, deren Beantwortung mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Danach erteilt er eine Deckungszusage unter Rückforderungsvorbehalt, begleicht jedoch nur einen Teil des angemeldeten Schadens. Trotz längerer Verhandlungen ist der Versicherer nicht bereit, auch den restlichen Schaden zu begleichen, so dass der Kunde Klage gegen den Versicherer erhebt. In diesem Verfahren erhebt der Versicherer dann Widerklage und verlangt die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Gelder. Das macht er beispielsweise mit dem Argument, erst nach Erteilung der Deckungszusage unter Rückforderungsvorbehalt habe sich herausgestellt, dass doch kein Versicherungsfall vorliege.

Druckmittel gegen den Versicherungsnehmer

Der geschilderte Fall dokumentiert, warum nach unserem Eindruck Versicherer zunehmend nur noch vorbehaltliche Deckungszusagen erteilen: Sie wollen ein Druckmittel gegen den Versicherungsnehmer in der Hand behalten, um diesen auch nach Zahlung von Teilbeträgen zu einem Kompromiss bringen zu können. Etwas zugespitzt könnte man daher auch formulieren, dass die Vorbehaltlichkeit der Basar-Verhandlungstaktik dient.

Der Versicherungsnehmer hingegen ist froh, dass er überhaupt eine Deckungszusage des Versicherers erhält. An der Vorbehaltlichkeit dieser Deckungszusage stört er sich nicht und glaubt, dass nunmehr alles einen geregelten Gang geht. Aus seiner Sicht ist sie mehr oder weniger eine Formalie ohne Bedeutung. Spätestens in einem noch folgenden Prozess erweist sich jedoch regelmäßig, dass diese Formalie eine rechtliche Bedeutung hat, die seine Verhandlungsposition verschlechtert.

Besonders misslich ist die nur vorbehaltliche Deckungszusage im Zusammenwirken mit einem anderen Verhaltensmuster, welches Versicherer häufig an den Tag legen: der Verzögerungstaktik. Nach der Meldung des Versicherungsfalls stellt der Versicherer eine Vielzahl von Fragen zum Sachverhalt, zur Organisation des Unternehmens und zum Risikomanagement. Nach vollständiger Beantwortung der Fragen werden dann weitere Nachfragen gestellt, gegebenenfalls schaltet der Versicherer einen Sachverständigen ein. Nach mehreren Monaten ist der Versicherungsnehmer dann so „mürbe“, dass er sich mit der Deckungszusage unter Rückforderungsvorbehalt und Teilzahlungen zufriedengibt.

Die „vorbehaltliche“ Deckungszusage sollte jedoch der Ausnahmefall bleiben, der sie ursprünglich einmal war. Nur wenn der relevante Sachverhalt erkennbar noch nicht ge-

klärt ist, ist es zulässig, dass sich der Versicherer auf eine vorläufige Deckungszusage beschränkt, um Versicherungsleistungen zurückfordern zu können.

Die „vorbehaltliche“ Deckungszusage wird jedoch von den Versicherern zunehmend dazu genutzt, ihre Verhandlungsposition im Streitfall zu verbessern.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597